

**Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willebadessen**  
**vom 05.07.2025**

**2. Änderung**

**vom 30.01.2026**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.2022 S. 490), hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 29.01.2026 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Willebadessen vom 05.07.2025 wird wie folgt geändert:

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen:

§ 14 Absatz 1:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Willebadessen [www.willebadessen.de](http://www.willebadessen.de) soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den folgenden Bekanntmachungskästen hingewiesen.

- a) Stadtteil Peckelsheim: Dorfplatz, Lützer Straße
- b) Stadtteil Willebadessen: Eingang **Verwaltungsnebenstelle, Lange Straße**

§ 14 Absatz 2:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Stadtbezirke öffentlich bekanntgemacht.

Maßgebend für den Vollzug ist der Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- a) Stadtteil Peckelsheim: Dorfplatz, Lützer Straße
- b) Stadtteil Willebadessen: Eingang **Verwaltungsnebenstelle, Lange Straße**

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 14 Absatz 3:

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- a) Stadtteil Peckelsheim: Dorfplatz, Lützer Straße

b) Stadtteil Willebadessen: Eingang **Verwaltungsnebenstelle, Lange Straße**

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und / oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 30.01.2026

gez.  
Norbert Hofnagel  
Bürgermeister